

Stand vom / Version: 18.10.2023 / V01

Referat 31

In Kraft seit: 18.10.2023

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Erlass

SI 3 - 13 / 104

Einsatz von Bodycams

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungs- datum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt

1. Allgemeines

- 100 Der Polizeivollzugsdienst ist ermächtigt auf Grundlage des § 33 BremPolG bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte (Bodycam) zu erstellen und zu verarbeiten.
- 101 Der Polizeivollzugsdienst kann darüber hinaus Bild- und Tonaufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erstellen und verarbeiten. In Ermittlungsverfahren können die Aufnahmen beweiserheblich sein.
- 102 Die Bodycam ist geeignet, als präventiv wirkendes polizeiliches Einsatzmittel deeskalierend zu wirken und dadurch auch die Eigensicherung von Polizeivollzugsbeamt:innen zu erhöhen.
- 103 Die nachfolgenden Leitlinien gewährleisten den Einsatz der Bodycam nach einheitlichen Standards.

2. Leitlinien

- 200 Der flächendeckende Einsatz von Bodycams mindestens von den planmäßig am Notruf- und Soforteinsatz beteiligten Kräften der Behörden des Polizeivollzugsdienstes ist sicherzustellen. Vorhandene Ausrüstung soll mindestens durch uniformierte Kräfte außerhalb polizeilicher Liegenschaften stets getragen werden.
- 201 Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz vor, soll die Bodycam niedrigschwellig eingesetzt werden.
- 202 Gemäß § 33 Abs. 3 BremPolG sind Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen, wenn eine von der Maßnahme betroffene Person dies verlangt oder, wenn unmittelbarer Zwang angedroht oder angewandt wird. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Aufzeichnung aufgrund der konkreten Umstände der Einsatzsituation nicht möglich ist. Ein Entscheidungsermessen der eingesetzten Beamt:innen besteht insoweit nicht.
- 203 Werden Aufzeichnungen nach § 33 BremPolG gefertigt, ist eine recherche- und auswertefähige Dokumentation sicherzustellen.
- 204 Wird unmittelbarer Zwang angedroht oder angewandt, so ist ein nicht erfolgter Einsatz der mitgeführten Bodycam stets schriftlich zu begründen.
- 205 Die Behörden des Polizeivollzugsdienstes werten die Begründungen nach Rdnr. 204 aus und berichten dem Senator für Inneres und Sport halbjährlich zusammenfassend. Die Berichte sind jeweils bis zum Beginn des zweiten auf den Berichtszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

- 206 Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind rechtliche und taktische Inhalte so zu vermitteln, dass Einsatzabläufe automatisiert und die Bodycam beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eingesetzt werden kann.

3. Inkrafttreten

- 300 Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Bremen, den 18.10.2023
Im Auftrag

gez.
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter